

Telearbeit von Grenzgängern: Toleranzschwellen bei Sozialversicherung und Steuern

Sozialversicherung: Übergangsfrist vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023

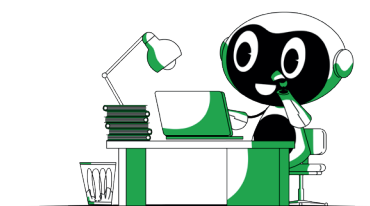
Die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der EU hat eine Übergangszeit vom 1. Juli 2022 (Ende der Covid-Vereinbarungen) bis zum 30. Juni 2023 beschlossen. Während dieser Übergangszeit gilt eine Verwaltungstoleranz bei einer eventuellen Überschreitung der 25 %-Grenze für die Sozialversicherungszugehörigkeit. So wird ein Grenzgänger nicht rückwirkend von der luxemburgischen Sozialversicherung abgemeldet, wenn die in seinem Wohnsitzland geleistete Telearbeit während dieses Zeitraums (1. Juli 2022 - 30. Juni 2023) die 25 %-Schwelle überschreitet.

Steuern: Covid-19-Zeitraum vom 20. März 2020 bis 30. Juni 2022

Telearbeitstage, die ausschließlich im Rahmen von COVID-19-Maßnahmen geleistet wurden, werden für den Zeitraum 20. März 2020 bis zum 30. Juni 2022 nicht berücksichtigt.

Steuern: Grundprinzip außerhalb des Covid-19-Zeitraums

Ab dem 1. Juli 2022 gelten für Grenzgänger wieder die folgenden steuerlichen Toleranzschwellen:



Land	Toleranzschwelle	Proratisierung der Toleranzschwelle	Erfassung/Besteuerung
Frankreich	» 29 Tage für 2022 » 34 Tage ab dem 1. Januar 2023*	» Proratisierung bei Teilzeitbeschäftigung » Proratisierung, wenn der Arbeitsvertrag kein ganzes Kalenderjahr umfasst	Berechnung der Toleranzschwelle: Ein angefangener Tag (z.B. 1 Stunde) wird als ganzer Tag gezählt. Besteuerung bei Überschreitung der Toleranzschwelle: Besteuerung begrenzt auf die im Wohnsitzland geleisteten Arbeitsstunden
Belgien	» 24 Tage für 2021 » 34 Tage seit dem 1. Januar 2022**	» Keine Proratisierung bei Teilzeitbeschäftigung » Keine Proratisierung, wenn der Arbeitsvertrag kein ganzes Kalenderjahr umfasst	
Deutschland	» 19 Tage	» Keine Proratisierung bei Teilzeitbeschäftigung » Anwendung eines monatlichen Prorata-Anteils von 2 Tagen, wenn der Arbeitsvertrag kein ganzes Kalenderjahr umfasst	

* Anhang bereits unterschrieben, die neue Toleranzschwelle ist anwendbar, sobald das Ratifizierungsverfahren von Luxemburg und Frankreich durchgeführt wurde

** unter Vorbehalt der endgültigen Genehmigung des Gesetzesprojekts durch die belgischen Behörden